

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5295**

*Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein • Lorentzendam 35 • 24103 Kiel*

**Ministerium für Justiz,
Frauen, Jugend und Familie
des Landes Schleswig-Holstein**

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Monika Schwalm, MdL
Landeshaus Kiel
Düsternbrooker Weg 70

Ministerin

24105 Kiel

Kiel, 14. Dezember 2004

Schreiben von Frau Silke Hinrichsen, MdL vom 08.12.2004

Sehr geehrte Frau Schwalm,

die schriftliche Bitte der Abgeordneten Hinrichsen, mitzuteilen, "ob die Landesregierung aufgrund des Artikels 9 des Justizmodernisierungsgesetzes beabsichtigt, weitere Aufgaben an die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu übertragen", möchte ich wie folgt beantworten:

Artikel 9 des Justizmodernisierungsgesetzes (JuMoG) vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) ermächtigt die Landesregierungen, durch Verordnung den Großteil der Richtervorbehalte in Registersachen aufzuheben, so dass auch im Handelsregister-Bereich im Wesentlichen die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger tätig werden könnte. Begründet wird dies mit der gestiegenen Qualität der Rechtspflegerausbildung einerseits und den verringerten Prüfungsanforderungen nach dem Handelsrechtsreformgesetz 1998 andererseits.

Im Weiteren geht es unter anderem um die Einführung einer Öffnungsklausel hin-

Das Ministerium finden Sie im Internet unter <http://www.mjf.schleswig-holstein.de>

*Lorentzendam 35
24103 Kiel
Telefon (04 31) 9 88 - 37 00
E-Mail: Poststelle@jumi.landsh.de*

sichtlich der Übertragung von Zuständigkeiten auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Bereich Nachlassrecht und der Amtshilfe. Erfasst sind hiervon

- die Anordnung einer Nachlasspflegschaft für Angehörige eines fremden Staates
- die Ernennung von Testamentsvollstreckern
- die Entlassung von Testamentsvollstreckern aus wichtigem Grund
- die Erteilung eines Erbscheins bei Vorliegen einer letztwilligen Verfügung
- die Erteilung eines gegenständlich beschränkten Erbscheins.

Gegen diese Länderöffnungsklausel sind von Schleswig-Holstein Einwendungen nicht erhoben worden. Dabei war von entscheidender Bedeutung, dass das JuMoG die Länder verpflichtet, in eine entsprechende Rechtsverordnung die Pflicht des Rechtspflegers aufzunehmen, dann das Verfahren dem Richter vorzulegen, wenn gegen den Erlass der beantragten Entscheidung Einwände erhoben werden (Art. 9 Nr. 3 Abs. 2 JuMoG).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt halte ich es nicht für angezeigt, für Schleswig-Holstein eine Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung nach Art. 9 JuMoG zu erlassen und dann zu prüfen, ob überhaupt von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll.

Die Gerichte des Landes sind gerade im Rechtspflegerdienst durch die Modernisierungsprojekte (elektronisches Grundbuch – Folia - , Konzentration der Handelsregistersachen – Aureg -) und gestiegene Geschäftszahlen erheblich belastet. Die Konzentration der Handelsregistersachen wird erst Ende 2005 in allen Bezirken abgeschlossen sein. Zum jetzigen Zeitpunkt den Rechtspflegerdienst mit sämtlichen übertragbaren zusätzlichen Aufgaben oder Teilen davon zu belasten, wäre aus meiner Sicht nicht sachgerecht.

Nach meinem Kenntnisstand wird in Hamburg und Bremen ebenso verfahren, während Niedersachsen zunächst lediglich die Übertragung der HRB-Sachen auf die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erwägt. Mit diesen Ländern findet eine gemeinsame Ausbildung in der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in

Hildesheim statt.

Die nach Art. 9 Nr. 5 und Art. 12 JuMoG in Vollstreckungssachen der Staatsanwaltschaften – insbesondere nach der Aufhebung der Begrenzungsverordnung vom 26.06.1970 (BGBl. I S. 992) – bezeichneten Aufgaben sind den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern unmittelbar nach dem Gesetz mit Wirkung vom 01.09.2004 übertragen, ohne dass eine Öffnungsklausel vorgesehen wäre.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Anne Lütkes